

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7 vom 12. April 2021

Unser Zeichen
0120598/2020

Datum
Linz, 16.03.2021

Linzer Innenstadt
„Bewohnerparkzonen A, B, C und D“

elektronisch erreichbar
verkehr.bbv@mag.linz.at

VERORDNUNG

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz verordnet im eigenen Wirkungsbereich nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

Die im beiliegenden Plan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung, vom 17.02.2021 dargestellten „**Bewohnerparkzonen A, B, C und D**“ werden als Gebiete bestimmt, deren BewohnerInnen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in diesen Gebieten gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg nach § 45 Abs. 4 StVO beantragen können.

Ausnahme: Dies gilt jedoch nicht für jene Kurzparkzonenbereiche, die mit einer Zusatzbeschilderung ausdrücklich vom Bewohnerparken ausgenommen sind.

Bereich:

1. Westseite der Herrenstraße – zw. Steingasse und Baumbachstraße
2. Nordseite der Rudigierstraße vor Objekt 8a – 10a
3. Westseite der Domgasse vor Objekt 16 – 16a
4. Westseite des Pfarrplatzes vor Objekt 15 – 18
5. Südseite der Zollamtstraße – zw. Neutorgasse und Objekt 15
6. Südseite der Fabrikstraße vor Objekt 24 und 26
7. Nordseite der Kaisergasse vor Objekt 25
8. Nordseite der Kaplanhofstraße vor Objekt 29
- ..9. Stockhofstraße gegenüber Objekt 11 - 15a

10. Ostseite der Rainerstraße - nördlich Auerspergstraße
11. Ostseite der Landstraße vor Objekt 101 bis zur Schillerstraße
12. Ostseite der Landstraße vor Objekt 85 - 89
13. Ostseite der Landstraße - zw. Bürgerstraße und Objekt 59
14. Südseite der Bismarckstraße vor Objekt 2 – 8
15. Ostseite der Eisenhandstraße vor Objekt 43 – 47
16. Nordseite der Goethestraße vor Objekt Europaplatz 5 – 6

Die **Verordnung vom 22.12.2020**, GZ 0120598/2020, mit der die bisherigen „Bewohnerparkzonen A, B, C und D“ festgelegt wurden, wird hiermit **behoben**.

Die Verkehrsregelung gilt dauernd und tritt mit dem dem Anschlag auf der Amtstafel folgenden zweiten Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:

§ 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Markus Hein e.h.
Vizebürgermeister

Beilage:

Übersichtsplan Bewohnerparkzone Zone A – D des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung, vom 17.02.2021